

BGer 5A_877/2021 vom 12. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_877_2021

FR: TF 5A_877/2021 du 12 novembre 2021

IT: TF 5A_877/2021 del 12 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid regelt die Kosten und Entschädigungen des Berufungsverfahrens in einem Erbteilungsprozess. Da keine besonderen Verfahrenswege vorgeschrieben sind, unterliegt er der Beschwerde in der Hauptsache (BGE 138 III 94 E. 2.2), d.h. der Beschwerde in Zivilsachen (in Bst. B.g zit. Urteil 5A_685/2020 E. 1). Gegenstand des angefochtenen Entscheids sind zwar einzig Kosten- und Entschädigungsfragen, doch hat das Obergericht damit lediglich seinen Entscheid vom 29. Oktober 2019 (Bst. B.d oben) berichtigt, den das Bundesgericht verbunden mit der Rückweisung zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des Berufungsverfahrens aufgehoben hatte (in Bst. B.g zit. Urteil 5A_685/2020 E. 7). Der nunmehr angefochtene Entscheid teilt somit die Rechtsnatur des ursprünglichen Urteils vom 29. Oktober 2019. Die Beschwerde in Zivilsachen ist folglich zulässig (Urteil 5A_619/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 1, nicht publ. in: BGE 142 III 110 ; zuletzt: Urteil 4D_11/2021 vom 1. Juni 2021 E. 1).

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat den Erbteilungsprozess auf die Frage beschränkt, ob der Beschwerdegegner gültig den Prozessabstand erklärt hat und folglich die Passivlegitimation des Beschwerdeführers für die Erbteilungsklage gegeben ist. Es hat die Frage in einem Zwischenentscheid bejaht (Art. 125 lit. a i.V.m. Art. 237 Abs. 1 ZPO). Der Zwischenentscheid, mit dem das Gericht die materiell-rechtliche Vorfrage der Aktiv- oder Passivlegitimation bejaht, ist ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG (BGE 133 III 629 E. 2.2; Urteile 5A_664/2010 vom 1. Juni 2011 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 137 III 293 ; 5A_134/2009 vom 7. Juli 2009 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 135 III 666 ; zum bisherigen Recht: BGE 107 II 349 E. 2; 87 II 270 E. 1).

E. 2.2

Gegen den kantonsgerichtlichen Zwischenentscheid hat der Beschwerdegegner Berufung erhoben (Art. 237 Abs. 2 ZPO). Der Berufungsentscheid, der auf Gutheissung und Rückweisung der Sache an das Kantonsgericht gelautet hat, beendet lediglich den Streit um den erstinstanzlichen Zwischenentscheid und ist seinerseits ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG (BGE 142 III 653 E. 1.1; 139 V 604 E. 2.1; vgl. in Bst. B.e zit. Urteil 5A_986/2019 E. 1.2). Die Regelung der Kosten und Entschädigungen des Berufungsverfahrens teilt die Rechtsnatur des Berufungsentscheids und ist deshalb ebenfalls ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG (BGE 135 III 329 E. 1.2).

E. 2.3

Den Berufungsentscheid hat die Beschwerdegegnerin mit dem Endentscheid vor Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und

angenommen, dass der Beschwerdegegner gültig den Prozessabstand erklärt hat und folglich die Passivlegitimation des Beschwerdeführers für die Erbteilungsklage gegeben ist. Es hat den gegenteiligen Berufungsentscheid des Obergerichts aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des Berufungsverfahrens an das Obergericht zurückgewiesen (in Bst. B.g zit. Urteil 5A_685/2020 E. 7). Der heute angefochtene Entscheid verlegt die Kosten und Entschädigungen des Berufungsverfahrens neu. Er berichtigt in diesem Punkt den Berufungsentscheid und teilt dessen Rechtsnatur. Der angefochtene Entscheid ist somit ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG (BGE 143 III 416 E. 1.3).

E. 2.4

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b; BGE 133 III 629 E. 2.4). Weder die eine noch die andere Voraussetzung erfüllt die Regelung der Kosten und Entschädigungen im angefochtenen Entscheid. Sie kann vielmehr mit Beschwerde nach Vorliegen des Urteils in der Sache angefochten werden (BGE 143 III 416 E. 1.3; zum bisherigen Recht: BGE 117 Ia 251 E. 1b ; 122 I 39 E. 1a/bb; 131 III 404 E. 3.3). Das Urteil in der Sache steht noch aus, da das Kantonsgericht die Erbteilungsklage vom 7. März 2016 weiter zu behandeln hat (in Bst. B.g zit. Urteil 5A_685/2020 E. 7). Eine Rechtsverweigerung, die es ausnahmsweise gestattete, auf das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verzichten (BGE 137 III 261 E. 1.2.2; 143 III 416 E. 1.4), macht der Beschwerdeführer nicht geltend.

E. 2.5

Aus den dargelegten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Entsprechend dem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Parteientschädigungen sind dagegen nicht geschuldet, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.